

**Stellungnahme der Österreichischen Universitätenkonferenz zum Information Guide für ausländische Forschungskräfte (21. Dezember 2007), erarbeitet durch das Forum Internationales
Beschluss des Präsidiums vom 4. Februar 2008**

1.) Einleitung:

Die Österreichische Universitätenkonferenz begrüßt ausdrücklich den Information Guide für ausländische Forschungskräfte und die damit in Aussicht gestellten Verbesserungen für ausländische Forscher/innen.

Die nachfolgenden Punkte sollten bei der Überarbeitung des derzeitigen Entwurfs jedoch mitberücksichtigt werden.

2.) Zielgruppen:

Die Präzisierung der Zielgruppen erscheint der Universitätenkonferenz als sehr wichtig. Der Information Guide sollte sich nicht nur an Forscher/innen, sondern auch an die Forschungseinrichtungen sowie an die mit dem Vollzug befassten Behörden im In- und Ausland richten. Diesem Umstand sollte durch einen geänderten Titel Rechnung getragen werden, z.B.:

Information Guide für ausländische Forschungskräfte, für Forschungseinrichtungen und für die verantwortlichen Inlands- sowie Auslandsbehörden

Die Anredeformen sind dementsprechend anzupassen (s. letzter Absatz auf S. 3 des Entwurfs).

Der Information Guide kann nur dann seine volle Wirksamkeit entfalten, wenn die mit dem Vollzug beschäftigten Behörden (im Inland, aber insbesondere auch die diplomatischen Vertretungen im Ausland) den Willen zur Kooperation erkennen lassen und sich an die im Information Guide festgelegten Vorgangsweisen halten.

Ein Hinweis zu Handen der vollziehenden Behörden, die Anträge von Forscher/innen prioritär zu behandeln, um eine möglichst kurze Verfahrensdauer zu gewährleisten, erscheint unabdingbar, um tatsächliche Erleichterungen zu erreichen.

Mit anderen Worten, analog zu dem Hinweis im Information Guide, dass die Anträge von den Forscher/innen rechtzeitig eingebracht werden müssen, müsste es auch Hinweise an die Behörden geben, die Anträge so rasch wie möglich zu bearbeiten.

3.) Was ist Forschung:

Die Österreichische Universitätenkonferenz schlägt folgenden Text vor:

Es gibt keine gesetzliche Definition von Forschung im österreichischen Recht. Die Behörden orientieren sich an folgenden Definitionen:
--

„Unter Forschung und experimenteller Entwicklung (F&E) werden alle systematischen und schöpferischen Tätigkeiten verstanden, die dazu dienen sollen, den Kenntnisstand in Hinblick auf Menschen, Kultur und Gesellschaft zu erweitern und mit dem Ziel neuer Anwendungsmöglichkeiten zu nutzen.“ (Allgemeine Richtlinien für statistische Übersichten in Forschung und experimenteller Entwicklung, Frascati-Handbuch, OECD, 2002)

Demnach sind Forschende im Sinne des Frascati-Handbuchs „Spezialisten, die mit der Planung oder der Schaffung von neuem Wissen, Produkten, Verfahren, Methoden und Systemen sowie mit dem Management diesbezüglicher Projekte betraut sind.“

Für die Aufenthaltsbewilligung als „international anerkannter Forschende/r“ sowie für die Niederlassungsbewilligung als „Schlüsselkraft“ gelten zusätzliche Voraussetzungen, welche jeweils bei den Aufenthaltstiteln erläutert werden.

Forschende im Sinne des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) sind jedenfalls Personen, mit denen eine Forschungseinrichtung eine Aufnahmevereinbarung abgeschlossen hat. Grundsätzlich ist somit vorgesehen, dass jedenfalls die Forschungseinrichtungen entscheiden sollen, wer als Forscher/in anzusehen ist. Vor Abschluss der Aufnahmevereinbarung ist die Qualifikation des/der betreffenden Forschenden für das konkrete Forschungsprojekt zu prüfen.

Es sei an dieser Stelle ausdrücklich angemerkt, dass das Ansehen eines/r Forschers/in nicht vom Gehalt abhängig gemacht werden kann. Die Darlegungen unter Punkt 3 des Entwurfs sollten keinesfalls so formuliert und verstanden werden, dass als international anerkannte/r Forscher/in nur Personen gelten können, die eine bestimmte Bruttoentlohnung erhalten. Eine solche Bestimmung schadet der Rekrutierung der „besten Köpfe“. Die Unterscheidung in „international anerkannte Forscher/innen“ und „sonstige Wissenschaftler/innen“ würde nur böses Blut bei den Betroffenen hervorrufen.

4.) Amtshilfe:

Berücksichtigt man die Tatsache, dass es nicht das „Amt“ der Universität, sondern andere Stellen der Universität sind, die normalerweise mit der Entgegennahme und Bearbeitung ausländischer Dokumente betraut sind, sollte es jedenfalls den Universitäten überlassen bleiben, an welchen Stellen die „Amtshilfe“ abgewickelt wird.

Details, wie z.B. das genaue Prozedere im Rahmen der „Amtshilfe“, die Entrichtung der Gebühren oder die „Amtshilfe“ für Familienangehörige, sind jedenfalls noch zu klären.

5.) Studierende:

Die Österreichische Universitätenkonferenz weist mit Nachdruck darauf hin, dass es unbedingt notwendig ist, die Lage der Studierenden in diese Broschüre aufzunehmen bzw. – sofern dies nicht möglich ist – eine vergleichbare Unterlage für die Anliegen der Studierenden (v. a. was die in Aussicht gestellten Verbesserungen – bedingte Zulassung, vereinfachtes Erstantragsverfahren etc. – betrifft) so rasch wie möglich zu entwerfen und zur Verfügung zu stellen.